

## **S a t z u n g**

### **über Hausnummern und Hinweisschilder in der Stadt Bargteheide**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 5. April 1984 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Hausnummern**

- (1) Häuser sind durch Hausnummern in arabischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Hausnummer muß das Haus eindeutig von der Straße gut sichtbar bezeichnen.
- (2) Die Hausnummern werden von der Stadt festgesetzt. Sie kann eine Ummummerierung vornehmen.
- (3) Bei Häusern mit mehreren Eingängen oder Reihenhäusern ist an dem der Straße zugekehrten Giebel oder auf andere geeignete Weise ein Hinweis mit der Sammelbezeichnung der Hausnummern anzubringen, außerdem an jedem Hauseingang die Hausnummer.
- (4) In Zweifelsfällen bestimmt die Stadt, wo die Hausnummer anzubringen ist oder welche zusätzlichen Hinweise erforderlich sind.
- (5) Die Grundstückseigentümer beschaffen auf ihre Kosten die Hausnummer, bringen sie an, ändern sie auf Anordnung der Stadt und unterhalten sie. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte verpflichtet.

#### **§ 2**

##### **Hinweisschilder**

- (1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten haben ohne Entschädigung nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden, daß an ihren Häusern oder Einfriedigungen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder angebracht werden, die zur Bezeichnung von Straßen und Häusern, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen.

(2) Straßennamensschilder sind rechteckig mit schwarzer Aufschrift auf weißem vollreflektierenden Untergrund. Freistehende Straßennamensschilder sind doppelseitig zu beschriften.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummern und Hinweisschilder in der Stadt Bargteheide vom 12. Juni 1979 außer Kraft

Bargteheide, den 5. April 1984

In Vertretung

Wilke  
Erster Stadtrat